

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und der Ladenschlussverordnung (LadSchlV);
Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Füssen vom 28.07.2007**

Nach der o.g. Rechtsverordnung der Stadt Füssen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Füssen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an den drei Markttagen Josefimarkt, Himmelfahrtsmarkt und Kirchweihmarkt sowie den 37 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April verkauft werden.


Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

Die Stadt Füssen weist darauf hin, dass in diesem Jahr die in Frage kommenden Verkaufsstellen an den Sonn- und Feiertagen

in der Zeit vom 7. April bis zum 1. November 2019

offengehalten werden dürfen.

STADT FÜSSEN
Füssen, 22.03.2019



Iacob
Erster Bürgermeister